NAK Satzung 1914: " ***§ 7 Nichtaufnahmefähige Personen***"

(Scan: Detlef Streich am 26.9.21)

§ 7.

Nichtaufnahmefähige Personen.

Als Mitglieder dürfen nicht aufgenommen werden:

a) Personen, die prinzipielle Verächter der biblischen Überlieferungen sind.

b) Personen, die das Glaubensbekenntnis, die Hausregeln und die Satzung der Neuapostolischen Gemeinde nicht durch ihre Unterschrift der ihnen vorzulegenden Personalkarte als rechtsverbindlich für ihre Mitgliedschaft angenommen haben.

c) Personen, die umstürzlerischen, staatsfeindlichen Bestrebungen huldigen.

d) Personen, welche notorische Trinker sind oder im bürgerlichen Leben einen öffentlich anstößigen Wandel führen und sich nicht in ernstlicher Weise bessern wollen.

e) Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

— 6 —

f) Geistesschwache, die infolge ihrer Krankheit voraussichtlich nicht in der Lage sind, gesunde logische Schlußfolgerungen aus einer längeren Rede zu ziehen, solange sie nicht den Beweis der Heilung durch ärztliches Zeugnis bringen.

g) Personen, welche andere Konfessionen und ihre Organe in grober Weise herabwürdigen und eine verletzende Stellung gegen diese einnehmen.

h) Frauen nicht apostolischer Männer, die sich wegen ihrem Eintritt in die Neuapostolische Gemeinde nicht mit ihren Ehemännern geeinigt haben. Ausnahmen hiervon kann der zuständige Apostel gestatten nach Lage besonderer Verhältnisse auf vorherigen Bericht.

Auch bleibt es dem Vorsteher und im Beschwerdefalle dem Apostel unbenommen, ohne Angabe des Grundes die Aufnahme einer Person als Mitglied abzulehnen.

f) "*Geistesschwache, die infolge ihrer Krankheit voraussichtlich nicht in der Lage sind, gesunde logische Schlussfolgerungen aus einer längeren Rede zu ziehen, solange sie nicht den Beweis der Heilung durch ärztliches Zeugnis bringen*."